

KOLLEKTIVVERTRAG CORONA-TEST

für die Angestellten bei Ärzt*innen und Gruppenpraxen in Vorarlberg abgeschlossen am 31.5.2021 zwischen der Ärztekammer Vorarlberg, 6850 Dornbirn, Schulgasse 17, und der Gewerkschaft GPA Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistung, Kinder und Jugendwohlfahrt, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

§ 1. Geltungsbereich

1. Räumlich: Für das Gebiet Vorarlberg
2. Fachlich: Für alle Ordination/Gruppenpraxen, die der Ärztekammer Vorarlberg angehören.
3. Persönlich: Für alle Arbeitnehmer*innen, die in einer Ordination/Gruppenpraxis im Sinne des Abs. 2 beschäftigt sind (ausgenommen Ärzt*innen).

§ 2. Dienstverhinderung bei SARS-CoV-2 Test (im folgenden „Test“)

1. Die Sozialpartner kommen überein, dass allfällige, für das Tätigwerden in einer Ordination erforderliche Antigen Tests grundsätzlich in den Ordinationen /Gruppenpraxen vorzunehmen sind. Die dafür aufgewendete Zeit ist als Arbeitszeit zu werten.
2. Der Termin des Tests ist unter möglicher Schonung des Betriebsablaufs einvernehmlich zu bestimmen. Sofern Selbsttests zulässig sind, können diese genutzt werden.
3. Sofern Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in übereinkommen, dass der Test nicht in der Ordination durchgeführt wird, ist der Test tunlichst auf dem Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nach Hause zu absolvieren. Die hierfür erforderliche An- und Abreisezeit zum Test ist ebenfalls als Arbeitszeit zu werten.

§ 3. Benachteiligungsverbot und bestehende Regelungen

1. Arbeitnehmer*innen dürfen wegen der Inanspruchnahme eines SARS-CoV-2 Tests im Sinne des § 2 samt der hierzu in diesem Kollektivvertrag festgelegten Ansprüche, nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung. Gleiches gilt bei Vorliegen eines positiven SARS-CoV-2-Testergebnisses während des Zeitraums, in dem von diesen Arbeitnehmer*innen eine Ansteckungsgefahr ausgeht (medizinischer Laborbefund mit CT-Wert <30).
2. Bestehende bessere Regelungen werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 4. Entlastung bei dauerhaftem Tragen von FFP2 Schutzmasken

Arbeitnehmer*innen, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen im Zusammenhang mit Sars-Cov-2 zum Tragen von FFP2 Schutzmasken verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen, nach 3 Stunden Maskentragen, ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen (z.B. durch Wechsel auf eine Tätigkeit, wo keine Schutzmaske getragen werden muss).

Wenn dies aufgrund des Ordinationsablaufs nicht möglich ist, kann mit den Arbeitnehmer*innen eine individuelle Regelung getroffen werden, die dem in Summe entspricht.

§ 5. Geltungsdauer/Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1.6.2021 in Kraft und gilt bis 31.8. 2021.

ÄRZTEKAMMER FÜR VORARLBERG KURIE DER NIEDERGELASSENEN ÄRZTE

6850 Dornbirn, Schulgasse 17

Der Kurienobmann:

(MR Dr. Burkhard Walla)

Der Präsident:

(OMR Dr. Michael Jonas)

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Die Vorsitzende:

(Barbara Teiber)

Geschäftsbereichsleiter:

(Karl Dürtscher)

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und
Jugendwohlfahrt
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Wirtschaftsbereichsvorsitzende:

(Beatrix Eiletz)

Wirtschaftsbereichssekretär:

(Georg Grundei)

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg
6900 Bregenz, Reutegasse 11

Regionalvorsitzender:

Fritz Dietrich

Geschäftsführer:

(Bernhard Heinzle)